

einstimmung mit dem Kreisgericht ging es davon aus, daß der Verklagte die Darlehn persönlich aufgenommen hat und persönlich zur Rückzahlung verpflichtet ist. Es kam jedoch zu dem Ergebnis, daß die Beträge für das Baugeschehen verwendet worden seien. Als ausschlaggebend sah es den Umstand an, daß die Prozeßparteien, die zu Beginn ihrer Ehe über keine nennenswerten Spargelder verfügten, während der Ehe gemeinschaftliches Eigentum von erheblichem Wert geschaffen haben. Da zum Bauen Geld erforderlich sei, müßten sie zur Finanzierung des Baugeschehens auf Darlehn zurückgegriffen haben. Der Verklagte habe auch für seine nebenberuflichen Arbeiten Geld benötigt. So habe er aus den Darlehn für 5 000 M Holz gekauft.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Kreis- und Bezirksgericht sind zu Recht davon ausgegangen, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Kreisgericht allein der Verklagte aus den Darlehnsverträgen gegenüber der Darlehnsgläubigerin berechtigt und verpflichtet ist. In den vertraglichen Beziehungen zwischen ihm und den Darlehnsgebern ist insoweit eine eindeutige Rechtslage gegeben. Es ist demzufolge nicht möglich, daß die Darlehnsgeber gegenüber der Klägerin aus den Darlehnsverträgen Ansprüche erheben können.

Diese Rechtslage schließt nicht aus, bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums nach Ehescheidung bestehende persönliche Schuldverpflichtungen einer Prozeßpartei ggf. zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit ist unter der Voraussetzung zu bejahen, daß die als Darlehn von einer Prozeßpartei persönlich aufgenommenen Beträge für die Bildung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für die gemeinschaftliche Lebensführung der Familie verwendet worden sind. Das hat der Verklagte zwar behauptet. Er hat jedoch keine konkreten Umstände vorgetragen, die seine Behauptung beweisen (z. B., daß die Darlehnsbeträge auf sein Konto überwiesen wurden oder daß davon bestimmte Bauleistungen oder Materiallieferungen beglichen wurden). Zur Begründung seiner Behauptung hat er lediglich auf den beachtlichen Zuwachs am gemeinschaftlichen Eigentum der Prozeßparteien hingewiesen.

Das Bezirksgericht hat diese Auffassung ohne eingehende Prüfung aller wesentlichen Umstände seiner Beweiswürdigung und Entscheidung zugrunde gelegt. Das war im Hinblick auf die Erklärungen der Verklagten, nichts von den Darlehn und ihrer Verwendung für die Familie zu wissen, nicht ausreichend. Allein mit der Gegenüberstellung der finanziellen Lage der Prozeßparteien zu Beginn ihrer Ehe und dem Zuwachs am ehelichen Eigentum während der Ehe konnte die Verwendung der Darlehnsbeträge für das Baugeschehen nicht bewiesen werden.

Das Bezirksgericht hätte vielmehr den gesamten Sachverhalt in die Würdigung einbeziehen müssen (vgl. OG, Urteile vom 11. August 1981 - 3 OFK 20/81 - [NJ 1982, Heft 1, S. 42] und vom 28. Juni 1983 - 3 OFK 22/83 - [NJ 1984, Heft 1, S. 29] sowie die dort angeführten Urteile des Obersten Gerichts). So hätte es auch die weiteren Umstände, die die wirtschaftliche Situation der Prozeßparteien und das Baugeschehen charakterisierten, zu beachten gehabt. Das sind folgende: Die Prozeßparteien erhielten einen beachtlichen staatlichen Kredit, um die Bauarbeiten zu finanzieren. Sie erbrachten hohe Eigenleistungen. Ihre Einkommensverhältnisse einschließlich der beiderseitigen Nebeneinnahmen waren günstig und konnten ihnen ermöglichen, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Nach ihrer gesamten finanziellen Lage war es nicht erforderlich, Darlehn für das Baugeschehen aufnehmen zu müssen.

Diese wirtschaftlichen Umstände ließen keinesfalls den zwingenden Schluß zu, daß das Baugeschehen durch die Darlehnsbeträge finanziert werden mußte. Es kommt hinzu, daß der Verklagte weder im Zusammenhang mit seinen Anträgen zu Beginn des Verfahrens, ihm das Haus und die Anlagen sowie Anpflanzungen zuzusprechen, noch im Zusammenhang mit deren Verkauf auf die Darlehnsverpflichtungen hingewiesen hat. Der Hinweis des Verklagten im Kassationsverfahren, die Darlehnsschulden seien in der vorvertraglichen Vereinbarung zum Kaufvertrag enthalten, ist unzutreffend.

In dieser Vereinbarung werden ausschließlich Kredite angeführt. Nachdem das Gerichtsverfahren seit April 1979 anhängig war, hat er erstmalig mit Schriftsatz von 2. Dezember 1980 auf die Darlehn hingewiesen. Das ist ebenso außergewöhnlich wie der Umstand, daß sich ein Ehegatte über die Aufnahme von Darlehn für das gemeinsame Baugeschehen nicht mit dem anderen Ehegatten verständigt. Vor allem hätte es nahegelegen, im Zusammenhang mit dem Verkauf des Wohngebäudes die bereits in den Jahren 1973 bis 1977 aufgenommenen Darlehn aus dem Verkaufserlös zurückzuzahlen und nur den verbleibenden Erlös auf die Prozeßparteien aufzuteilen. Auch diese weiteren Umstände sprechen eindeutig dagegen, daß die Darlehn für die Familie verwendet worden sind.

Das Bezirksgericht hätte deshalb davon ausgehen müssen, daß nicht nachgewiesen ist, daß die Verwendung der Darlehn zugunsten des gemeinschaftlichen Eigentums erfolgte. Demzufolge hätte es die Berufung abweisen müssen.

Zivilrecht * 1

§§ 244, 245, 474 Abs. 1 Ziff. 3, 475 Ziff. 3, 282 ZGB.

1. Zur Fälligkeit eines zum Erwerb eines Eigenheims gewährten Darlehns und zur Verjährung des Rückzahlungsanspruchs.
2. Wendet der Verklagte gegenüber der mit der Klage geforderten Darlehnsrückzahlung ein, ihm sei der Geldbetrag geschenkt worden, trägt er das Beweisrisiko. An den Nachweis einer Schenkung sind strenge Anforderungen zu stellen.

OG, Urteil vom 25. Mai 1984 - 2 OZK 12/84.

Der Kläger fordert von der Verklagten die Rückzahlung von Darlehn im Betrag von zusammen 40 700 M. Er hat dazu vorgetragen, es handele sich dabei um einen Betrag von 20 000 M, den er der Verklagten am 24. September 1976 zum Kauf eines Wohngrundstücks gegeben habe, und um weitere Beträge von insgesamt 20 700 M, die er der Verklagten gleichfalls als Darlehn in der Zeit vom 7. Februar 1977 bis zum 2. September 1980 in Teilbeträgen für den Um- und Ausbau des von ihr gekauften Eigenheims gewährt habe.

Die Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat den Erhalt der Geldbeträge nicht bestritten, jedoch behauptet, es habe sich um Schenkungen gehandelt.

Das Kreisgericht hat die Verklagte verurteilt, an den Kläger 40 700 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. April 1982 zu zahlen. Es hat dazu festgestellt, daß es sich bei diesem Betrag um Darlehn handelt, die von ihr zurückzuzahlen seien.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Zuzustimmen ist dem Bezirksgericht, wenn es hinsichtlich des vom Kläger der Verklagten gegebenen Betrags von 20 000 M zu der Auffassung gelangte, daß dies darlehnsweise geschehen ist. Das ergibt sich eindeutig aus der mit „Schuldschein“ bezeichneten Erklärung der Prozeßparteien vom 24. September 1976.

Nicht gefolgt werden kann jedoch dem Bezirksgericht, wenn es den Anspruch auf Rückzahlung dieses Darlehns als verjährt angesehen hat. Das Bezirksgericht stützt sich hierzu auf die Anführung im Schuldschein vom 24. September 1976, daß „mit dem Kauf des Hauses“ die Schuldsumme von der Verklagten getilgt wird. Das Haus sei am 26. Januar 1977 gekauft worden. Mit diesem Tage sei der Rückzahlungsanspruch fällig geworden. Die Verjährung sei danach gemäß §§ 474 Abs. 1 Ziff. 2, 475 Ziff. 3 ZGB Ende Januar 1979 eingetreten.

Dem kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Bezirksgericht den Wortlaut des vorliegenden Schuldscheins nicht exakt zitiert und somit seinen Inhalt nicht umfassend berücksichtigt hat. Es heißt darin nämlich: „Mit dem Kauf des Hauses wird die Schuldsumme